



April 2019

Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Ausgangslage	5
2 Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens	5
3 Generelle Einschätzung des Entwurfs der Teilrevision der Waffenverordnung	5
4 Stellungnahmen zu den Bestimmungen des Entwurfs	7
4.1 Art. 3 Bst. b Ziff. 3 und Bst. c Ziff. 1bis	7
4.2 Art. 4a	7
4.3 Art. 5	8
4.4 Art. 5a	8
4.5 Art. 9b	8
4.6 Art. 9c	9
4.7 Art. 13a	9
4.8 Art. 13b	9
4.9 Art. 13c	9
4.10 Art. 13d	10
4.11 Art. 13e	10
4.12 Art. 13f	12
4.13 Art. 13g	12
4.14 Art. 13h	13
4.15 Art. 14 Sachüberschrift und Einleitungssatz	13
4.16 Art. 15 Abs. 1	13
4.17 Art. 18 Abs. 3 ^{bis} und 4	13
4.18 Art. 20	13
4.19 Art. 22 Abs. 2	14
4.20 Art. 24a	14
4.21 Art. 25 Sachüberschrift und Abs. 1 und 2	14
4.22 Art. 30a	15
4.23 Art. 31 Abs. 2bis, 2ter, 2quater, 2quinquies und 3	15
4.24 Art. 32a	16
4.25 Art. 33a	16
4.26 Art. 66 Abs. 2	16
4.27 Art. 71	16

4.28 Anhang 1 (Art. 55): Gebühren	17
5 Ergänzung des erläuternden Berichtes.....	17
6 Zusätzliche Bemerkungen / Offene Fragen	17
7 Umsetzung durch die Kantone	18
Anhang	20
Liste der Kantone, Parteien und Organisationen, die eine Vernehmlassungsantwort eingereicht haben	20

Zusammenfassung

Die Mehrheit der Kantone und der Parteien äussern sich im Grundsatz zustimmend zu der im Entwurf vorliegenden Teilrevision der Waffenverordnung - wenn auch mit Vorbehalten. Verschiedene Kantone betonen, dass sie der Vorlage letztlich nur deshalb zustimmen würden, weil die Vorteile der Mitgliedschaft im Schengener Assoziierungsabkommen den Nachteil einer automatischen Übernahme der Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes überwiegen würden.

Die Mehrzahl der Kantone wie auch einige Organisationen äussern den zentralen Vorbehalt, die Umsetzung der Vorlage sei mit wesentlichen Mehrkosten verbunden, die aus einem erhöhten Verwaltungs- und Kontrollaufwand in den Kantonen resultieren. Gefordert wird, allfällige Mehrkosten und personelle Mehraufwendungen seien durch den Bund abzugelten. Zur Unterstützung der Kantone wird auch um die Erarbeitung praktikabler IT-Lösungen ersucht, welche gewährleisten sollen, dass die elektronischen Meldungen der Waffenhändler und -händlerinnen standardisiert sind und von den kantonalen Waffenbüros nur geringfügig manuell bearbeitet werden müssten. Kritisch hinterfragt wird auch, ob die Infrastruktur für den Schiess- bzw. Vereinsnachweis sowie für die elektronische Meldung an die kantonalen Behörden der Waffenimporteure und Waffenhändler bis zur Inkraftsetzung bzw. bis zur Umsetzungsfrist auf den 14. Dezember 2019 aufgrund der notwendigen Software-Anpassungen realisierbar ist.

Einzelnen Vernehmlassungsteilnehmenden, namentlich der SP, gehen die Anpassungsvorschläge im vorliegenden Entwurf zu wenig weit. Die Vorgaben der erneuerten EU-Waffenrichtlinie seien bei der vorliegenden Teilrevision der Waffenverordnung stärker einzubeziehen und entsprechend zu ergänzen.

Die Kantone Thurgau, Schwyz und Tessin, die SVP sowie die Schützenverbände und Schützenvereine, lehnen die Vorlage in aller Deutlichkeit ab. Die Änderungen des Waffenrechts seien nicht geeignet, terroristische Anschläge zu verhindern und zu mehr Sicherheit beizutragen. Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung der Waffenverordnung sei teilweise weit über die durch die EU-Waffenrichtlinie vorgegebene Verschärfungen hinausgegangen und das vom Bundesrat angekündigte Prinzip einer pragmatischen Umsetzung punktuell missachtet worden.

1 Ausgangslage

Die Europäische Union (EU) hat am 17. Mai 2017 eine Änderung der EU-Waffenrichtlinie¹ verabschiedet.² Am 31. Mai 2017 wurde diese der Schweiz als Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands notifiziert. Der Bundesrat hat der EU am 16. Juni 2017 mitgeteilt, die Richtlinie unter Vorbehalt der „Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen“ zu übernehmen und umzusetzen. Am 28. September 2018 hat die Bundesversammlung diesen Notenaustausch genehmigt und gleichzeitig eine Änderung des Waffengesetzes (WG, SR 514.54) verabschiedet, mit der die geänderten Bestimmungen der EU-Waffenrichtlinie³ auf Gesetzesstufe umgesetzt werden.⁴

Zur Umsetzung der Änderung der EU-Waffenrichtlinie bzw. der Änderungen des WG sind auch Anpassungen der Waffenverordnung (WV, SR 514.541) vorzunehmen.

2 Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Der Bundesrat hat am 30. November 2018 das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Umsetzung der geänderten EU-Waffenrichtlinie in der Waffenverordnung ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis am 13. Februar 2019.

Zur Teilnahme eingeladen wurden 59 Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten. Stellungnahmen eingereicht haben 25 Kantone, 5 Parteien (BDP, CVP, FDP, SP, SVP) sowie 39 interessierte Organisationen und Privatpersonen. Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben der Kanton Nidwalden, welcher zunächst das Ergebnis der eidgenössischen Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 abwarten will, sowie der Schweizerische Gemeindeverband. Auszuwerten waren somit total 69 Vernehmlassungsantworten.

Eine Liste der Kantone, Parteien, Organisationen und Personen, die geantwortet haben, findet sich im Anhang.

Beim vorliegenden Vernehmlassungsbericht handelt es sich um eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Zu den detaillierten Begründungen wird auf die Originalstellungnahmen verwiesen.

3 Generelle Einschätzung des Entwurfs der Teilrevision der Waffenverordnung

Grundsätzliche Zustimmung:

35 Teilnehmende (22 Kantone: AG, AR, AI, BL, BS, BE, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, OW, SG, SH, SO, UR, VD, VS, ZG, ZH; 4 Parteien: BDP, CVP, FDP, SP; 8 Organisationen: EFS, SGB, Schweizerischer Städteverband, FSP, KKJPD, KKPKS, FER, RK MZF) äussern sich im Grundsatz zustimmend zum Entwurf der Teilrevision der Waffenverordnung oder gewichten zumindest die Vorzüge der Mitgliedschaft im Schengener Assoziierungsabkommen stärker als den Nachteil

¹ Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 256 vom 13. September 1991, S. 51, zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/51/EG, ABl. L 179 vom 8. Juli 2008, S. 5).

² Die Änderung erfolgt durch die Richtlinie (EU) 2017/853 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 137 vom 24. Mai 2017, S. 22).

³ Wird im Folgenden der Ausdruck „geänderte EU-Waffenrichtlinie“ oder „EU-Waffenrichtlinie“ verwendet, so ist die Richtlinie 91/477/EWG in ihrer durch die Richtlinie (EU) 2017/853 geänderten Fassung gemeint.

⁴ BBl 2018 6085

einer automatischen Übernahme der Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes. Für die innere Sicherheit des Landes wird als wichtig erachtet, dass die Schweiz weiterhin am Schengener Besitzstand teilnimmt. Als übergeordnete Zielsetzung werden die Bekämpfung des Waffensmissbrauchs und die Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung grundsätzlich unterstützt.

Kritische Bemerkungen genereller Art werden zu folgenden Punkten geäußert:

- Die Umsetzung des Revisionsvorschlags des Bundes sei nur mit beträchtlichem finanziellem und personellen Mehraufwand zu bewerkstelligen. Allfällige Mehrkosten und personelle Mehraufwendungen seien durch den Bund abzugelten; der administrative Aufwand sei so gering als möglich zu halten (**AG, AR, AI, BL, BS, FR, GL, GR, NE, OW, SH, SO, SG, UR, VS, ZG, RK MZF, sgv, Schweizerischer Städteverband, KKJPD, KKPKS, FER**). Vgl. auch nachfolgend Ziff. 7 «Umsetzung durch die Kantone».
- Das Gesuchs- und Meldewesen sei so weit möglich zu digitalisieren. Es sei dabei darauf zu achten, dass die elektronischen Meldungen durch die kantonalen Waffenbüros nicht oder nur geringfügig manuell bearbeitet werden müssten (**AG, AR, AI, BL, SG, SH, UR, ZG, FDP, Schweizerischer Städteverband**).
- Eine Umsetzung per 1. Juli 2019 erscheine kaum realistisch und werde nicht in allen Teilen vollzogen werden können (**FR, GE, VD, ZG**). Für Museen sei eine Übergangsfrist vorzusehen (**GE, VD**).
- Die Vorgaben der erneuerten EU-Waffenrichtlinie seien bei der vorliegenden Teilrevision der Waffenverordnung stärker einzubeziehen und entsprechend zu ergänzen; aus gesundheitspolitischen Gründen werde bedauert, dass die Gesetzgebung keine einschneidenden Einschränkungen für Waffenbesitzer vorsehe (**SP, EFS, FSP**).
- Es wäre sinnvoll, wenn der Erwerb sämtlicher Feuerwaffen nur noch mittels Waffenerwerbsschein (oder kantonaler Ausnahmegewilligung) möglich wäre. Eine solche Anpassung würde den Zweck und Gegenstand des Waffengesetzes, nämlich die Verhinderung von missbräuchlicher Verwendung von Waffen, stärken (**AG, AR, AI, BL, SO, Schweizerischer Städteverband**).

Klare Ablehnung:

27 Teilnehmende (3 Kantone: TG, SZ, TI; 1 Partei: SVP; 22 Organisationen und 1 Privatperson) äussern sich klar ablehnend.

SZ, TI sind der Ansicht, dass die vorgesehenen Änderungen des Waffenrechts nicht dazu geeignet sind, terroristische Anschläge zu verhindern bzw. zu mehr Sicherheit beizutragen. Vielmehr führten die vorgeschlagenen Änderungen der Waffenverordnung primär zu zusätzlichem bürokratischem Aufwand und Mehrkosten für alle Akteure. **TG** erklärt sich «nicht einverstanden» mit den vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere betreffend Art. 3, 4a, 5a, 9b, 13a, 13d, 13e, 13h, 15 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1-3, 30a, 31 Abs. 2quater und Abs. 2quinquies, 71 Abs. 3

SVP lehnt die Änderung des Waffengesetzes und damit auch der vorliegenden Verordnung ab. Das neue Waffengesetz verschlechtere aufgrund der hohen Bürokratie die Sicherheit und sei Teil einer langfristigen salamitaktischen Entwaffnungsstrategie.

Der **sgv** lehnt die vorgeschlagenen Änderungen in der Waffenverordnung ab, da vielerorts ohne Not und entsprechende Normendelegation weitere Einschränkungen des Gesetzes vorgenommen würden. Zudem würden verschiedene Ordnungsregulierungen zu überdimensionierter Bürokratie und unnötigen Regulierungskosten führen. **PROTELL** lehnt die vorgeschlagene Revision der WV global und kategorisch ab. Die Revision sei weder notwendig, noch verhältnismässig. Sie sei weder verfassungskonform noch mit der schweizerischen Rechtsordnung vereinbar oder pragmatisch. Völlig stossend seien Art. 3 Bst. b Ziff. 3 und bst. c Ziff. 1bis, 5a, 9b, 13a, 13b,

13e, 13f, 13h, 24a sowie eine faktische Erhöhung der Gebühren – es werde ein Fiskalzweck der Vorlage abgelehnt. **SUOV** lehnt die Teilrevision als nutzlos und für Unteroffiziere diskriminierend ab. **SVV SZ** erachtet die vorgeschlagenen Änderungen als überflüssig und in keiner Weise geeignet, terroristische Anschläge zu verhindern bzw. zu mehr Sicherheit beizutragen. **LEWAS, SSV, AGSV, BSV, Dynamic Shooting, FJT, FTST, KSG OW, KSG BL, LKSV, NW KSG, SGKSV, SKSG, SOSV, SVC, ZHSV, JagdSchweiz, SBV** sind der Meinung, dass die vorgeschlagenen Änderungen in der Waffenverordnung zusätzlich zu den Gesetzesartikeln Verschärfungen und Erschwernisse bringen würden. Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung der Waffenverordnung sei teilweise weit über die durch die EU-Waffenrichtlinie vorgegebene Verschärfungen hinausgegangen und das vom Bundesrat angekündigte Prinzip einer pragmatischen Umsetzung punktuell missachtet worden. Insbesondere die vorgeschlagenen Regelungen in Art. 3, 4a, 5a sowie Art. 13c, 13d, 13h und 15, jeweils Abs. 1, werden als unverhältnismässig und unbegründet eingestuft. **Kessler** hält fest, die problematischsten Schwerpunkte dieses Entwurfes würden in der aufwendigen Markierungspflicht liegen, dem enorm gesteigerten administrativen Aufwand und der Unklarheit bei Transport und Aufbewahrung in Zusammenhang mit Magazinen.

4 Stellungnahmen zu den Bestimmungen des Entwurfs

4.1 Art. 3 Bst. b Ziff. 3 und Bst. c Ziff. 1bis

Für **BL, OW, TG, UR, UOV DACHS, DSCB, Kessler, Furrer** ist nicht nachvollziehbar, wieso Revolvertrommeln im Sinne von Ladevorrichtungen als wesentliche Waffenbestandteile gelten sollten. Durch die Registrierung der Trommel sei keinerlei Mehrwert erkennbar. Für **OW, SG, UOV DACHS, DSCB, Kessler** ist überdies nicht verständlich, weshalb die Revolvertrommel in Art. 3 Bst. b Ziff. 3 aufgenommen wird, während der Begriff Abzugsgehäuse unter Bst. c als Ziff. 1bis statt sinnvollerweise unter einer Ziff. 4 eingefügt sei. **BL** fordert die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung. **BE, SO, TG, KKPKS, KKJPD, UOV DACHS, DSCB, Furrer** beantragen, die Markierung der zu verbauenden wesentlichen Waffenbestandteile solle identisch sein mit der Markierung der dazugehörigen Waffe. Dadurch würde die Erfassung durch die kantonalen Waffenbüros erleichtert und fehlerhafte Erfassungen vermieden. Diese sog. «Einheitsnummer» sei in der WV vorzusehen.

SVP, sgv, LEWAS, SSV, AGSV, BSV, Dynamic Shooting, FJT, FTST, KSG OW, KSG BL, LKSV, NW KSG, SGKSV, SKSG, SOSV, SVC, ZHSV, JagdSchweiz, SBV, VSS kritisieren, die aktuelle Formulierung von Art. 3 Abs. 1 Bst. a hinke dem Stand der Technik hinterher und stehe im Widerspruch zur EU-Waffenrichtlinie. Es wird beantragt, in Abs.1 Bst. a das Wort «Griffstück» durch «Rahmen» zu ersetzen. **sgv, SBV** beantragen im Weiteren, der neu vorgesehene Bst. c Ziff. 1^{bis} müsse weggelassen werden, denn er gehe über die Richtlinie hinaus. Das Abzuggehäuse sei nicht ein Gehäuseunterteil im Sinne der Richtlinie, sondern eben ein Abzuggehäuse. Für **PROTELL** besteht kein Anlass für eine Erweiterung der wesentlichen Waffenbestandteile, dies stelle eine unnötige Verschärfung von geltendem Recht dar.

4.2 Art. 4a

BL, BE, SO, TG, KKPKS, KKJPD, UOV DACHS, DSCB, Furrer verlangen die Klärung, wie Faustfeuerwaffen eingestuft werden müssen, welche zu einer Handfeuerwaffe umgebaut worden sind. Die Präzisierung dränge sich auf, weil die Zuordnung wichtig sei für die Beurteilung, ob das dazugehörige Magazin als Ladevorrichtung mit hoher Kapazität gilt. Es sei auch zu präzisieren, ob die Faustfeuerwaffe eine Faustfeuerwaffe bleibt bzw. fix eine Handfeuerwaffe wird und nicht wieder zur Faustfeuerwaffe «zurückgebaut» werden darf.

SVP, sgv, SBV, LEWAS, SSV, AGSV, BSV, Dynamic Shooting, FJT, FTST, KSG OW, KSG BL, LKSV, NW KSG, SGKSV, SKSG, SOSV, SVC, ZHSV, JagdSchweiz, VSS, Kessler kritisieren, die vorgeschlagene Unterscheidung von Hand- und Faustfeuerwaffen sei nicht praxistauglich. Es wird empfohlen, die von der EU-Waffenrichtlinie vorgeschlagene Unterscheidung in Kurz- und Langfeuerwaffen zu übernehmen.

4.3 Art. 5

4.4 Art. 5a

VD erachtet diese Bestimmung als verhältnismässig. Aus Sicht von **BL, TG, TI, UR, KKPKS, KKJPD, UOV DACHS, DSCB, Furrer** sei diese Bestimmung für die Polizeibehörden nicht überprüfbar, weil die Regelungen in der Praxis nicht umsetzbar seien. Aufbewahrung und Transport würden keine exakte Zuordnung des Magazins resp. der Ladevorrichtung zu der entsprechenden Waffe zulassen. Diese Regelung werde unnötige Verzeigungen nach sich ziehen. Es führe zu Problemen, wenn alt- und neurechtliche Waffen gemeinsam gelagert oder transportiert würden, insbesondere wenn deren Ladevorrichtung (Magazine bis 10 Schuss oder grösser) austauschbar seien. **BE, SO** beantragen die Streichung dieser Bestimmung bzw. eine Neuformulierung. **AR, GL, GR, OW, TG, TI, UR, sgv, IG Waffensammler Schweiz, Club der Waffensammler Zürich, UOV DACHS, NW KSG, DSCB, Haefeli, Kessler, Furrer, Brander** beantragen, die Bst. b und c seien zu streichen bzw. sei Bst. b allenfalls neu zu formulieren. **AG, GR** machen einen Textvorschlag für einen neuen Bst. b. **Brander** macht einen Textvorschlag für einen neuen Bst. d («die Feuerwaffe mit geladenen Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität transportiert wird») **OW** weist darauf hin, dass die Kapazität der Ladevorrichtung ohnehin kein taugliches Abgrenzungskriterium darstelle.

Für **SVP, LEWAS, SSV, AGSV, BSV, Dynamic Shooting, FJT, FTST, KSG OW, KSG BL, LKSV, SGKSV, SKSG, SOSV, SVC, ZHSV, JagdSchweiz, SBV** bestehen bei der aktuellen Formulierung dieser Bestimmung verschiedene Unklarheiten: So sei unklar, was mit dem Begriff «zusammen» gemeint sei, und ob eine Ladevorrichtung auch mehrere Waffen «ausrücken» könne. Daraus würden sich weitere offene Fragestellungen ergeben. Vorgeschlagen wird folgende Formulierung, wobei der zweite Absatz notwendig sei, um zu vermeiden, dass das Entnehmen und Wiedereinsetzen der Ladevorrichtung als Umbauten nach Art. 19 WG eingestuft werden:

Art. 5a WV

¹ *Halbautomatische Zentralfeuerwaffen gelten dann als mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet, wenn eine solche Ladevorrichtung in die Feuerwaffe eingesetzt oder eingebaut ist.*

² *Wird die Ladevorrichtung aus der Waffe vorübergehend entnommen und wiedereingesetzt, insbesondere zwecks Nachladen, Reinigen, Transport, Aufbewahrung usw. bleibt die Waffe mit der Ladevorrichtung ausgerüstet.*

PROTELL kritisiert die Bestimmung als unpraktikabel und realitätsfremd. Es sei gänzlich unklar, was unter Aufbewahrung der Waffe «zusammen mit» einer Ladevorrichtung mit hoher Ladekapazität zu verstehen sein soll. Für **VSS** sind die Begriffe «zusammen aufbewahrt» und «zusammen transportiert» unklar.

4.5 Art. 9b

AR schlägt vor, das Wort «Einzelfälle» mit «Fälle» zu ersetzen. Für **SO** ist fraglich, ob die Verwendung des Begriffes «Einzelfälle» der offensichtlichen Attraktivität derartiger Waffen Rechnung trage. **GE, VD** halten es für sinnvoll, dass die Gültigkeitsdauer der Bewilligungen in der Verordnung nicht präzisiert wird; die Kantone müssten als Vollzugsbehörde frei sein, diese Zeitdauer festzulegen. Aus Sicht **OW, TG, UOV DACHS, NW KSG, DSCB, Kessler, Furrer** sind auch für Ausnahmegewilligungen künftig Ausnahmen im Sinne von Art. 16 Abs. 1 WV und damit mehrere Waffen oder Waffenbestandteile pro Ausnahmegewilligung zuzulassen, sofern diese gleichzeitig und beim gleichen Veräusserer gekauft werden. **NW KSG** beantragt zudem, in Absatz 1 sei der letzte Satz («Sie sind zu befristen und können mit Auflagen verbunden werden») für Sportschützen zu streichen.

LEWAS schlägt vor, in Art. 9b WV zu präzisieren, dass in Ausnahmegewilligungen nur die Übertragung, der Erwerb, das Vermitteln an Empfänger und Empfängerinnen im Inland und

das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet zu befristen sind. Im Weiteren sei in dieser Bestimmung zu präzisieren, welche Art Auflagen mit einer Ausnahmegewilligung verbunden werden können. **PROTELL** beantragt, die Bestimmung dahingehend anzupassen, dass statt einer «Kann-Vorschrift», den Gesuchstellenden ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung der Ausnahmegewilligung erwächst, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. **sgv, SBV** beantragen, Abs. 2 Bst. b folgendermassen zu formulieren: «*Die Waffen nach Artikel 5 für das sportliche Schiessen oder die Sammlertätigkeit verwendet werden.*» **Brander** macht als Ersatz für den Begriff «Einzelfälle» einen Textvorschlag: «...nur in schriftlich einzeln begründeten Fällen in denen Bedarf (einzeln) dargelegt werden kann...»

4.6 Art. 9c

SUOV beantragt die Streichung dieser Bestimmung.

4.7 Art. 13a

SO, OW, TG, UR, LEWAS, IG Waffensammler Schweiz, Club der Waffensammler Zürich, UOV DACHS, DSCB, Kessler, Furrer beantragen eine Neuformulierung des Artikels, welche auch weitere, nicht abschliessende Gründe und Anspruchsgruppen für eine Ausnahmegewilligung vorsieht. Insbesondere für Sammler/innen und Museumsinhaber/innen müsse die Möglichkeit von Ausnahmegewilligungen bestehen.

PROTELL beantragt die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung.

4.8 Art. 13b

OW beantragt, die Formulierung sei dahingehend anzupassen, dass auch für weitere Sportwaffen, namentlich Messer und Dolche, eine entsprechende Ausnahmegewilligung erwirkt werden könne.

PROTELL beantragt die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung.

4.9 Art. 13c

Aus Sicht **FR** ist diese Bestimmung unklar formuliert bzw. widerspreche die Formulierung Art. 16 Abs. 1 WV und den Ausführungen dazu im erläuternden Bericht. **GE, OW, VD** begrüssen die Erwähnung der Ausnahmegewilligung gemäss Art. 16 Abs. 1 WV. **SO** begrüsst die Bestimmung in dieser Formulierung und erachtet sie als sachgerecht.

SUOV beantragt die Streichung dieser Bestimmung. **SSV, AGSV, BSV, Dynamic Shooting, FJT, FTST, KSG OW, KSG BL, LKSV, SGKSV, SKSG, SOSV, SVC, ZHSV, JagdSchweiz** beantragen, um Klarheit zu schaffen, sei Art. 16 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen: «Die zuständige kantonale Behörde kann einen einzigen Waffenerwerbsschein oder eine einzige Ausnahmegewilligung ausstellen für den Erwerb ...». Zudem wird darauf insistiert, dass die kantonalen Bewilligungsbehörden explizit von dieser Ausnahmemöglichkeit auch für die neuen Ausnahmegewilligungen Gebrauch machen, um die finanziellen Belastungen für die Sportschützinnen und Sportschützen möglichst gering zu halten. **UOV DACHS, DSCB, Furrer** halten zu Absatz 2 fest, um den Verwaltungsaufwand auf einem erträglichen Mass zu halten, sollte diese Bestimmung dahingehend geändert werden, dass die Ausnahmegewilligung wie bisher, nicht auf eine bestimmte Anzahl an wesentlichen Waffenbestandteilen oder Waffen bei einer Ausnahmegewilligung begrenzt wird. **NW KSG** beantragt, dass die neue Ausnahmegewilligung für drei Waffen (analog Art. 9 WV) gelten solle, um die finanziellen Belastungen für die Sportschützen/innen möglichst gering zu halten. **Brander** merkt zu Absatz 1 an, nicht berücksichtigt sei, der in der EU-Verordnung erwähnte Passus unter Artikel 6 Nr. 2, wonach auch

kulturelle und historische Zwecke für die Erteilung von Sonderbewilligungen berücksichtigt werden dürfen und müssen.

4.10 Art. 13d

AG, GE, GR, OW, SO, SG, TG, UR, VD, SVP, sgv, LEWAS, SSV, AGSV, BSV, Dynamic Shooting, FJT, KSG OW, KSG BL, LKSV, NW KSG, SGKSV, SKSG, SOSV, SVC, ZHSV, JagdSchweiz, IG Waffensammler Schweiz, Club der Waffensammler Zürich, SBV, UOV DACHS, VSS, DSCB, Kessler, Furrer beantragen, dass im Gesuch nur die Art der zu erwerbenden Waffe oder des zu erwerbenden Waffenbestandteils anzugeben sei. Sie erachten diese Bestimmung (analog Art. 13h und 15 Abs. 1 E-WV) als in der Praxis schwer umsetzbar, da die Waffennummer vor Vertragsabschluss nicht in jedem Fall bekannt sei. Die vorgesehene Regelung in Absatz 1 erhöhe den Aufwand für den Käufer deutlich, ohne dass ein zusätzlicher Sicherheitsgewinn resultiere. Im Gegenteil führe es zu erhöhten Lagerbeständen bei den Waffenhändlern. **SBV** macht folgenden Textvorschlag: «...für jede Waffe oder jeden wesentlichen Waffenbestandteil ist die Art anzugeben und ob die Zuteilung zu den verbotenen Waffen nur deshalb erfolgt, weil ein Magazin mit hoher Kapazität verwendet wird». **ZG** beantragt, die Bestimmung sei insofern anzupassen, als die Waffennummer im Zeitpunkt des Gesuches bzw. im Gesuchsformular nur «soweit bereits bekannt» anzugeben sei. **GE, VD** beantragen im Weiteren, in Absatz 2 sei das Adverb «insbesondere» («...insbesondere mit den folgenden Beilagen...») zu ergänzen, um den Administrativbehörden zu ermöglichen, allfällige weitere Unterlagen einfordern zu können.

Die **SP** beantragt, die aufgelisteten Bedingungen um zwei weitere analog EU-Richtlinie Art. 6 Abs. 6 Bst. c Ziff. ii zu ergänzen:

2 (...)

d. *Bescheinigung einer offiziell anerkannten Sportschützenorganisation, in der bestätigt wird, dass*

- i. *der Sportschütze oder die Sportschützin seit mindestens 12 Monaten regelmässig den Schiesssport trainiert hat;*
- ii. *dass die betreffende Feuerwaffe die Spezifikationen erfüllt, die für eine anerkannte Disziplin des Schiesssports erforderlich ist.*

SUOV beantragt die Streichung der Bestimmung. **Brander** erachtet die Deklaration, ob die Waffe eine verbotene Waffe oder eine bewilligungspflichtige Waffe ist, als wichtiger und praktikabler.

4.11 Art. 13e

AG äussert sich zustimmend zu diesem Artikel. **BE, OW, SO, TG, KKPKS, KKJPD, UOV DACHS** lehnen die Bestimmung in dieser Form ab, es bedürfe einer Lösung welche für die kantonalen Waffenbüros einen geringeren personellen und finanziellen Aufwand bedeute. **AR, BL, GL, GR, OW, SH, SO, SG, TG, UR, ZH, UOV DACHS** kritisieren, dass der Wechsel des Wohnkantons durch die Waffenbesitzer/innen nicht geregelt sei und bei einem Kantonswechsel die Nachweispflicht untergehen könnte. Damit Zuständigkeitswechsel nachvollzieh- und überprüfbar bleiben, wird eine (amtliche) Meldepflicht für den Waffenbesitzer beantragt, wenn der Wohnort in einen anderen Kanton verlegt wird. Diese Meldepflicht solle mit der Zustellung einer Kopie seiner Ausnahmegewilligung sowie einer Kopie seines Schiess- oder Vereinsnachweises an die zuständige kantonale Waffenfachstelle erfolgen. **GR, ZH** beantragen die Formulierung eines entsprechenden Absatzes 4 in dieser Bestimmung. **BL, BE, SH, SO, TG, KKPKS, KKJPD, UOV DACHS, DSCB, Furrer** beantragen bei der Vorgabe der Schiessnachweise ein schweizweit gültiges und einheitliches Schiessbüchlein zu erstellen, in welchem die entsprechenden Schiessstätigkeiten nachgewiesen werden. **TG, UOV DACHS, DSCB, Furrer** halten fest, die Kontrolle der Einhaltung der Schiesspflicht führe zu einem enormen Mehraufwand für die kantonalen Waffenbüros. Um den administrativen Aufwand zu begrenzen, sei für die Durchführung der Kontrollen eine EDV-Lösung notwendig. **TI** kritisiert das Erfordernis, dass bereits im Zeitpunkt der Erteilung einer Ausnahmegewilligung festgelegt

werden soll, welcher Nachweis erbracht werden müsse (Mitgliedschaft in einem Schiessverein oder Nachweis des regelmässigen sportlichen Schiessens). **ZG** beantragt hinsichtlich der festgehaltenen «Pflichten nach fünf und zehn Jahren» sei sicherzustellen, dass interkantonale Ortswechsel möglichst keinen Einfluss auf die entsprechenden Kontrollmöglichkeiten der kantonalen Waffenbüros haben. In Frage kämen dabei erstens eine Meldepflicht bei Wohnortswechsel, zweitens eine Ermächtigung durch den Gesuchsteller mittels einer entsprechenden vorgedruckten Einwilligung auf dem Waffenerwerbsschein-Gesuchformular und drittens eine allenfalls auf technischer Ebene realisierbare Lösung des Problems über automatisch ausgelöste Meldungen unter den existierenden elektronischen Datenbanken. Aus Sicht **FR** sei mit der Länge der Fristen von fünf bzw. zehn Jahren für den Nachweis einer Mitgliedschaft in einem Schiessverein, diese Bestimmung durch Sportschützen einfach zu umgehen. Aus Sicht **LU** fehlen Sanktionen, wenn der Schiessnachweis nicht erbracht wird. **TG, UOV DACHS, DSCB, Furrer** führen aus, beim Nachweis der Schiesspflicht handle es sich um eine Bringschuld der Sportschützen und -schützinnen. Sollte diese Bringschuld nicht eingehalten bzw. die Schiesspflicht nicht eingehalten werden, sei die erteilte Ausnahmegewilligung konsequenterweise zu entziehen. Zudem seien auch Fragen im Zusammenhang mit Erbschaften zu klären, bspw. ob sich Erben und Erbinnen bereits geleistete Schiessen anrechnen lassen können oder ob bei längeren Erbteilungsverfahren die Erbengemeinschaft gemeinsam oder durch einzelne Erben/Erbinnen die Schiesspflicht erfüllen können. Eine Möglichkeit sei auch, dass die Fristen während des Erbschaftsverfahrens ruhen. Für **NE** müssten die Begriffe «Schiessen» und «absolvierte Schiessen» näher definiert werden.

BDP erachtet es als angemessen und zumutbar, dass Sportschützen/innen neu nachweisen müssen, ob sie in einem Verein sind oder regelmässig schiessen. **SP, EFS** kritisieren, die Vorgaben der EU-Waffenrichtlinie seien im Verordnungsentwurf ungenügend umgesetzt und beantragt folgende Anpassung:

Art. 13e Periodische Pflichten

(Art. 5 Abs. 6, Art. 28c und Art. 28d WG; EU Richtlinie Art. 6 Abs. 6 und 7)

1 Wer die Waffe direkt aus den Beständen der Armee übernommen oder wer eine Ausnahmegewilligung erhalten hat, muss regelmässig, spätestens jedoch alle fünf Jahre nach deren Erteilung den Nachweis gemäss Artikel 28d Absatz 3 WG erbringen. Werden einer Person mehrere Ausnahmegewilligungen erteilt, besteht die Nachweispflicht lediglich alle fünf Jahre nach Erteilung der ersten Bewilligung.

2 Um den Nachweis zu erbringen, muss der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde spätestens bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen das vorgesehene Formular samt folgenden Beilagen einreichen:

a. Nachweis des regelmässigen sportlichen Schiessens als Mitglied in einem Schiessverein; oder

b. Nachweis des regelmässigen sportlichen Schiessens.

3 Die Voraussetzung des regelmässigen sportlichen Schiessens ist erfüllt, wenn im jeweiligen Fünf-Jahres-Zeitraum mindestens sechs Schiessen absolviert wurden, wovon mindestens drei Wettkämpfe. Die einzelnen Schiessen müssen mindestens einmal jährlich stattgefunden haben.

UOV DACHS, DSCB, Furrer beantragen, Art. 13e solle bei Ziff. 2 um Bst. c ergänzt werden: «Nachweis des regelmässigen Schiessens in militärisch ausserdienstlichen Vereinen». Auch müsse definiert werden, ob die Schiesspflicht als erfüllt gilt, wenn nur mit einer Waffe aus dem Besitz des Schützen/der Schützkin, geschossen wurde, oder ob mit allen Waffen in deren Besitz geschossen werden muss. Auch hier müsse vom Verwaltungsaufwand und von der Verhältnismässigkeit her gesehen die Minimalvariante angestrebt werden. **PROTELL** beantragt Konkretisierungen, wonach unter regelmässigem Schiessen jedes Schiessen mit einer beliebigen Feuerwaffe zu verstehen sei. Die Vorschrift müsse sich zudem auf die jeweilige Person und nicht auf die einzelnen Waffen beziehen, d.h. die jeweilige Person müsse regelmässig

Schiessen, egal womit und an welchem Anlass. Der Nachweis des regelmässigen Schiessens sei an keine besondere Form zu binden. Insbesondere die Selbstzertifizierung müsse ausreichen. **SUOV, Haefeli** beantragen die Streichung dieser Bestimmung, Haefeli eventualiter die Ergänzung des Art. 13c Abs. 1 sowie der entsprechenden Artikel des Waffengesetzes um die Waffen nach Art. 4 Abs. 1 Bst. d. **Kessler** vertritt die Ansicht, es sollte Ausnahmeregelungen geben für Personen, die durch ihre Lebensumstände nur noch selten zum Schiessen kommen, aber zu einem späteren Zeitpunkt allenfalls wieder anfangen möchten (bspw. Schwangere, Mütter, Studenten mit Auslandsaufenthalt, Handwerker auf Montage, krankheitsbedingte Auszeiten). **Brander** äussert, es fehle ein Zusatz betreffend das Gesuch einer Fristerstreckung aufgrund ausserordentlicher Ereignisse.

4.12 Art. 13f

FR, TI verweisen darauf, dass die kantonalen Behörden in proaktiver Weise Kontrolle ausüben müssten, um sicherzustellen, dass die Vorgaben durch Sportschützen und –schützinnen eingehalten werden, was zeitraubend und schwer umsetzbar sei. Im Weiteren seien die Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Obliegenheiten durch Sportschützen und –schützinnen nicht definiert. Schliesslich müsse der Nachweis des regelmässigen sportlichen Schiessens von einer verantwortlichen Person unterschrieben sein, jedoch könne die Gültigkeit dieses Visums durch die Kantonspolizei nicht ohne zusätzlichen Aufwand überprüft werden. **GE** kritisiert den Satzteil «der vor Ort verantwortlichen oder einer anderen zuständigen Person» in Absatz 2 als zu unpräzise und einer effektiven Kontrolle nicht dienlich. Auch **NE** sehen beim Nachweis des regelmässigen sportlichen Schiessens Betrugspotential; zudem müsse der Begriff «absolvierte Schiessen» näher definiert werden. Für **SH** bleibt betreffend Absatz 2 unklar, woraus sich die nötige Qualifikation der zum Visum berechtigten Person ergibt und ob ausländische Schiesssätze angerechnet werden dürfen.

TI, SVP, sgv, LEWAS, SSV, AGSV, BSV, Dynamic Shooting, FJT, FTST, KSG OW, KSG BL, LKSV, NW KSG, SGKSV, SKSG, SOSV, SVC, ZHSV, JagdSchweiz, SBV, PROTELL vertreten die Ansicht, dass ein Nachweis grundsätzlich mit einer Lizenz aller Schiessverbände möglich sein sollte und schlagen eine offene Formulierung unter Abs. 1 vor («*mit Lizenz oder Auszug aus dem Mitgliederregistersystem eines nationalen Schiessverbands*»). **SUOV** beantragt die Streichung dieser Bestimmung.

4.13 Art. 13g

AG, LU beantragen, der Begriff «Sammler» sei klarer zu definieren. **SO** begrüsst die Möglichkeit, die Bewilligung mit Auflagen zu versehen.

BDP befürwortet angemessene Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung von Waffen für Sammler und Museen.

IG Waffensammler Schweiz, Club der Waffensammler Zürich halten fest, im erläuternden Bericht werde darauf hingewiesen, dass es im konkreten Fall sinnvoll sein könne, für den Erwerb mehrerer Waffen oder wesentlicher Waffenbestandteile, die im gleichen Zeitraum erworben werden, eine einzige Bewilligung zu erteilen (analog Art. 9b Abs. 1 WG und Art. 16 Abs. 1 WV). Diese Möglichkeit der Ausnahme vom Grundsatz sei insbesondere für Museen und Sammler von grosser Bedeutung, da oft zusammengehörende Waffen oder ganze Sammlungen en bloc übertragen werden. Es wird beantragt, eine entsprechende Regelung im «4. Abschnitt: Ausnahmegewilligungen für Sammler und Sammlerinnen sowie Museen» aufzunehmen. **UOV DACHS, DSCB, Furrer** halten fest, die Formulierung der Bestimmung müsse geändert werden. Die angemessene Aufbewahrung müsse in der ganzen Schweiz einheitlich geregelt sein. Die «Kann»-Formulierung der Kantone müsse ersetzt werden, ansonsten bestehe die Gefahr der Willkür durch unterschiedliche Auffassungen und Auslegungen in den Kantonen.

4.14 Art. 13h

AR, GL, GR, OW, SO, SG, TG, UR, SVP, sgv, LEWAS, SSV, AGSV, BSV, Dynamic Shooting, FJT, FTST, KSG OW, KSG BL, LKSV, NW KSG, SGKSV, SKSG, SOSV, SVC, ZHSV, JagdSchweiz, Club der Waffensammler Zürich, SBV, UOV DACHS, VSS, DSCB, Kessler, Furrer erachten die Angabe der Waffenart als ausreichend für die Bearbeitung der Gesuche und beantragen eine entsprechende Anpassung von Absatz 1. **ZG** beantragt, die Bestimmung sei insofern anzupassen, als die Waffennummer im Zeitpunkt des Gesuches bzw. im Gesuchsformular nur «soweit bereits bekannt» anzugeben sei. **AG, SH, TI** beantragen, der Begriff «Sammler» sei klarer zu definieren. Für **OW** ergibt sich aus dem Gesetzestext nicht, dass auch für Sammler die Möglichkeit besteht eine einzige Ausnahmegewilligung für mehrere Waffen oder Waffenbestandteile auszustellen. Der Verweis auf eine analoge Anwendung von Art. 16 Abs. 1 WV sei entsprechend auch unter diesem Artikel aufzunehmen. **BL, BE, SH, KKPKS, KKJPD** beantragen zu Absatz 2 Bst. d es seien einheitliche nationale Regeln zu erlassen. **UOV DACHS** beantragt, Absatz 2 Bst. d sei zu streichen. Zudem regt **SH** eine Meldepflicht für den ausserkantonalen Wohnsitzwechsel an. **FR** stellt zu Absatz 2 fest, die Überprüfung des Beweises, dass die erforderlichen Vorkehrungen zur Aufbewahrung der Waffe vorgenommen wurden, bedeute eine neue Kontrollaufgabe der kantonalen Behörden. **GE, VD** beantragen, in Absatz 2 sei das Adverb «insbesondere» («...insbesondere mit den folgenden Beilagen...») zu ergänzen, um den Administrativbehörden zu ermöglichen, allfällige weitere Unterlagen einfordern zu können.

PROTELL beantragt folgende Präzisierung: «Sammler und Sammlerin kann jede Person sein, die nach Treu und Glauben eine Sammlerabsicht glaubhaft macht.»

4.15 Art. 14 Sachüberschrift und Einleitungssatz

GE, VD gehen davon aus, dass die Bst. a, b, und c, die nach dem Doppelpunkt weggelassen wurden, unverändert in Bezug auf das geltende Recht sind.

4.16 Art. 15 Abs. 1

AG, AR, FR, GE, GL, GR, SO, SG, TG, UR, VD, ZG, SVP, sgv, LEWAS, SSV, AGSV, BSV, Dynamic Shooting, FJT, FTST, KSG OW, KSG BL, LKSV, NW KSG, SGKSV, SKSG, SVC, ZHSV, JagdSchweiz, Club der Waffensammler Zürich, SBV, UOV DACHS, VSS, Kessler, Furrer beurteilen diese Bestimmung als in der Praxis schwer umsetzbar, da die Waffennummer vor Vertragsabschluss nicht in jedem Fall bekannt sei. Beantragt wird, dass im Gesuch nur die Art der zu erwerbenden Waffe oder des zu erwerbenden Waffenbestandteils anzugeben sei. **ZG** beantragt, die Bestimmung sei insofern anzupassen, als die Waffennummer im Zeitpunkt des Gesuches bzw. im Gesuchsformular nur «soweit bereits bekannt» anzugeben sei.

4.17 Art. 18 Abs. 3^{bis} und 4

GE, VD halten zu Abs. 4 fest, dass die Kantone nach Inkraftsetzung des neuen Rechts den Fokus auf die Kommunikation setzten müssten.

sgv, SBV beantragen die Streichung von Abs 3bis und des letzten Satzes von Absatz 4.

4.18 Art. 20

AR, GL OW, SO, SG, TG, UR, IG Waffensammler Schweiz, UOV DACHS, DSCB, Kessler, Furrer beantragen, die Formulierung von Art. 20 WV sei sinngemäss auch für die verbotenen Waffen zu übernehmen. Dies um zu gewährleisten, das Sport- und Militärschützen weiterhin ohne bürokratischen Aufwand mit den Schweizer Ordonnanzwaffen trainieren können. Andererseits erscheine dies auch sachgerecht in Anbetracht der Tatsache, dass künftig lediglich die Grösse des Magazins über die Kategorisierung als verbotene Waffe entscheiden wird. Ent-

sprechend sei im bestehenden Art. 20 WV in den Absätzen 1-3 jeweils die Ausnahmegewilligung zusätzlich zum Waffenerwerbsschein zu ergänzen. Folgender Formulierungsvorschlag wird gemacht:

¹ *Wer seine Waffe in einer Waffenhandlung reparieren lässt, benötigt für die Dauer der Reparatur keinen Waffenerwerbsschein und keine Ausnahmegewilligung für eine Ersatzwaffe der gleichen Art.*

² *Wird ein wesentlicher Waffenbestandteil durch einen neuen ersetzt, so ist für den neuen Bestandteil kein Waffenerwerbsschein und keine Ausnahmegewilligung erforderlich, wenn der ersetzte Bestandteil beim Veräusserer bleibt.*

³ *[...] Der Veräusserer muss den Austausch auf dem ursprünglichen Waffenerwerbsschein bzw. auf der ursprünglichen Ausnahmegewilligung eintragen und der Behörde, die den Waffenerwerbsschein oder die Bewilligung ausgestellt hat, die neuen Angaben innerhalb von 30 Tagen melden.*

SBV fordert, in Art. 20 WV, die ja auf die Waffenerwerbsscheine beschränkt sei, müsse die Bezeichnung geändert werden, sodass auch bei ausnahmegewilligungspflichtigen Waffen Läufe, Verschlussgehäuse und Verschlüsse ohne behördliche Bewilligung getauscht werden können.

4.19 Art. 22 Abs. 2

SP beantragt, dass folgender Absatz 2 eingefügt wird, damit Erben nach dem Todesfall alle verfügbaren Informationen über registrierte Waffen zur Verfügung stehen: «*Die Meldestelle unterstützt den Vertreter bei der Erstellung des Verzeichnisses mit sachdienlichen Informationen.*»

4.20 Art. 24a

VD merkt an, dass der Art. 16b des Waffengesetzes - worauf unter dem 4. Abschnitt verwiesen wird - weder im aktuellen Gesetz, noch in den Unterlagen zur Gesetzesrevision erscheine. **LU** begrüsst zwar die präzise und umfassende Definition der Ausrüstung einer halbautomatischen Zentralfeuerwaffe mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität. Jedoch sollte die Nichtwahrnehmung der Prüfungspflicht durch die übertragende Person bei der, ohne Waffenerwerbsschein erlaubten, privaten Übertragung von Waffen mit einer Übertretungsstrafe bedroht sein. Eine entsprechende Bestimmung fehle sowohl im geänderten Waffengesetz als auch in den revidierten Bestimmungen der Waffenverordnung. **SO** beantragt eine Ergänzung, dass die Umsetzung der Verordnung auf Personen, die bereits im Besitz einer Ordonnanzwaffe sind, keine Auswirkungen hat. Um Missverständnissen vorzubeugen, sei zudem in den Erläuterungen zu Art. 24a ausdrücklich festzuhalten, dass Angehörige der Armee beim Ausscheiden aus der Armee die Ordonnanzwaffe weiterhin unter den heute geltenden Voraussetzungen in Eigentum übernehmen.

PROTELL lehnt diese Bestimmung als sachfremd und unpraktikabel ab. **Haefeli** beantragt, mangels Überprüfbarkeit sei auf die indirekte Ausnahmegewilligungspflicht für Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität zu verzichten. **Blander** kommentiert Abschnitt 4, Art. 24c und erachtet es für Behörden, Schützen/innen und Händler/innen als einfacher, wenn eine Sonderbewilligung für die Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität geschaffen würde, welche über den Status einer Nicht-Seriefeuerwaffe entscheiden.

4.21 Art. 25 Sachüberschrift und Abs. 1 und 2

Kessler merkt an, die Typenprüfung sei vor etwa dreissig Jahren schon einmal gesetzlich vorgesehen gewesen, aber wider rausgestrichen worden, weil sie sich nicht bewährt hätte und die Prüfung sich als zu teuer herausgestellt habe.

4.22 Art. 30a

FR hält fest, die Anpassung der kantonalen Informationssysteme bis am 14. Dezember 2019 erscheine wenig realistisch. In Anbetracht dessen, dass das neue Waffengesetz auch erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten könnte, erscheine eine Umsetzung der Informationssysteme verfrüht, solange das Ergebnis des Referendums und der eventuellen Abstimmung noch nicht bekannt sei. **LU** hält fest, für Kantone und Waffenhändler sei es im Vollzug besonders wichtig, dass die in Aussicht gestellte IT-Plattform möglichst rasch zur Verfügung stehe. **BL, BE, OW, TG, KKPks, KKJPD, UOV DACHS, DSCB, Kessler, Furrer** beantragen die ersatzlose Streichung des Absatzes 1 Bst. b, da die Erfassung und Abwicklung von Importen und Exporten Aufgabe des SECO und der Zentralstelle Waffen seien. Doppelspurigkeiten zwischen dem Bund und den Kantonen seien im Sinne einer möglichst einfachen und ökonomischen Handhabung zu vermeiden. Sollte die Bundesbehörde weiterhin den Bedarf an einer zentralen Erfassung der Waffeneinfuhren haben, sei eine Meldung der Waffenhändler und -händlerinnen an die Zentralstelle Waffen des Bundesamtes für Polizei (fedpol) vorzusehen. **BL, OW, SO, SG, TG, UR, UOV DACHS, DSCB, Kessler, Furrer** beantragen, in Absatz 2 Bst. b sei der Ausdruck «liefernde Person» durch «veräussernde Person» zu ersetzen. Für **Kessler** ist betreffend Bst. c unklar, welche Registernummer gemeint ist, ob eine Schnittstelle vorgesehen ist und wie die Händler/innen die Überprüfung vornehmen könnten. **OW** hält zu Absatz 3 fest, eine elektronische Einlieferung der Daten müsse, nach heutigem Stand der Technik, zwingend auch den ausgefüllten und eingescannten Waffenerwerbsschein angehängt haben. **Kessler** hinterfragt betreffend Absatz 3, ob das Ziel der zeitnahen Informationsübermittlung tatsächlich erreicht werde. **GE, VD** halten zu Absatz 4 fest, diese Bestimmung müsse zwingend unverändert beibehalten werden – dies stelle eine Bedingung dar, solle das neue Recht in den Kantonen umgesetzt werden. **TI** sieht einen grossen Mehraufwand für die Kantone, jedoch keinen Mehrwert, da die zuständigen Behörden bereits heute die Bücher des Händler/in jederzeit kontrollieren könnten. Es sei zudem sinnvoll den Status Quo beizubehalten, bis ein entsprechender Datenträger zur Verfügung stehe. Schliesslich sei auch zu befürchten, dass die vorgeschlagene Lösung zu Missbrauch führen könne.

sgv hält fest, die Einführung einer elektronischen Meldung sei zu begrüssen. Eine Harmonisierung des kantonalen Vollzugs wäre jedoch wünschenswert.

IG Waffensammler Schweiz erachtet diesen Artikel zu diesem Zeitpunkt als praxisfremd. Er solle erst eingeführt und umgesetzt werden, wenn ein entsprechendes System vorhanden sei, welches sämtliche Daten seitens Behörden und Händler/innen brauchbar verwerten könne. **SBV** hält fest, es müsse durch den Bund ein einheitliches Verfahren festgelegt werden. Deshalb müsse Absatz 4 lauten: *«Die AWM evaluiert zusammen mit den Kantonen eine einheitliche Art und Weise der elektronischen Meldungen. Die elektronische Meldung wird in Kraft gesetzt, sobald die Funktion gewährleistet ist.»*

4.23 Art. 31 Abs. 2bis, 2ter, 2quater, 2quinquies und 3

Für **AR, BL, GL, GR, OW, SO, SG, TG, UR, sgv, IG Waffensammler Schweiz, SBV, UOV DACHS, DSCB, Kessler, Furrer** beantragen den Absatz 2quater zu streichen. Mehrere Zeichen oder Zahlenfolgen auf einem Waffenteil würden eindeutige Meldungen, Registrierungen und Recherchen erschweren, was wiederum den Arbeitsaufwand unverhältnismässig erhöhe. Bei Sammlerwaffen könne die nachträgliche Markierung zu erheblichem Wertverlust führen. Die Werks-Seriennummer des Herstellers genüge zur eindeutigen Identifizierbarkeit des Waffenteils. **BL, OW, TG, UR, IG Waffensammler Schweiz, UOV DACHS, DSCB, Kessler, Furrer** beantragen im Weiteren, es sei Absatz 2quinquies ebenfalls ersatzlos zu streichen. Auch diese Mehrfachnennung sei unnötig und erschwere die eindeutige Identifizierbarkeit der Waffe. Es solle höchstens eine «P»-Stempelung verlangt werden. Auf alle weiteren Anforderungen sei zu verzichten. **BE, SH, SG, KKPks, KKJPD, UOV DACHS** beantragen die Markierung der zu verbauenden wesentlichen Waffenbestandteile solle identisch sein mit der Markierung der dazugehörigen Waffe (Einheitsnummer).

LEWAS beantragt – in Einklang mit dem zu Art. 3 Bst. a gemachten Vorschlag zu den Waffenbestandteilen – in Art. 31 Abs. 2ter und in Art. 31 Abs. 2ter Bst. b «oder das Griffstück» zu streichen.

4.24 Art. 32a

VD wünscht folgende Präzisierung zu Absatz 1: «Art. 15, 19 und 21 Abs. 1 WG».

4.25 Art. 33a

GE ist der Ansicht, dass diese Bestimmung zwingend unverändert in die definitive Verordnungsversion aufzunehmen ist.

4.26 Art. 66 Abs. 2

FR merkt an, die Aufbewahrung der Daten während dreissig Jahren nach Vernichtung der Waffe erfordere die Entwicklung adäquater Informatiksysteme, was wiederum finanzielle Auswirkungen haben werde.

4.27 Art. 71

AG, TI fordern, aus Sicherheitsüberlegungen sollte nicht eine Bestätigung, sondern eine Prüfung des rechtmässigen Besitzes erfolgen. **AR, BL, GL, GR, SO, SG, UR, UOV DACHS, DCSB, Furrer** kritisieren den Begriff «rechtmässig» in Abs. 3. Das Wort «rechtmässig» impliziere, dass die Behörden die Hinderungsgründe nach Art. 8 WG – entgegen bisheriger Aussagen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes sowie der Zentralstelle Waffen – doch zu prüfen hätten. Aus Sicht **OW** könnte der Begriff «rechtmässig» bspw. durch »altrechtlich« ersetzt werden. **GR, UR** fordert eventualiter, falls keine Prüfung der Hinderungsgründe beabsichtigt sei, den Artikel dahingehend zu ändern, dass nur der Eingang der Meldung bestätigt werde und nicht der rechtmässige Besitz der Waffe. **SO, TG** beantragen, falls an einer Überprüfung festgehalten werden sollte, eine präzisere Formulierung des Absatzes 3 im Sinne des nachfolgenden Formulierungsvorschlages. **BL, BE, SO, TG, KKPKS, KKJPD, UOV DACHS, DSCB, Furrer** fordern eine Trennung der Begriffe «von Amtes wegen» und «auf entsprechendes Gesuch hin» und machen folgenden Formulierungsvorschlag: *«Die zuständige kantonale Behörde bestätigt den rechtmässigen Besitz von Waffen, die nach Art. 42b Abs. 1 WG gemeldet wurden, von Amtes wegen bzw. auf entsprechendes Gesuch hin bei Waffen, welche unter die Ausnahme von Art. 42b Abs. 2 WG fallen.»* Für **SH** ist die Formulierung unpräzise, da eine Bestätigung von Amtes wegen nur in den Fällen von Art. 42b Abs. 1 des neuen Waffengesetzes erfolgen könne.

BDP hält zur Meldepflicht fest, für Besitzer von halbautomatischen Waffen wie auch für die zuständige Behördenstelle müsse sichergestellt sein, dass die Nachregistrierung mit dem kleinstmöglichen administrativen Aufwand bewältigt werden könne. **FDP** sieht bei der Meldung von Waffen, die per Formular auf dem Postweg zu erfolgen hat, zusätzliches Potential zur Verringerung des administrativen Aufwandes. Verlangt wird, dass die Meldung von Waffen gemäss Art. 42 Abs. 1 WG elektronisch erfolgen kann.

SVP, LEWAS, SSV, AGSV, BSV, Dynamic Shooting, FJT, FTST, KSG OW, KSG BL, LKSV, NW KSG, SGKSV, SKSG, SOSV, SVC, ZHSV, JagdSchweiz schlagen vor, in Art. 71 Abs. 3 den Teil «oder auf entsprechendes Gesuch hin» zu streichen, da eine Bestätigung auch für rechtmässige Besitzer einer halbautomatischen Waffe gemäss Art. 42b Abs. 2 WG zwingend notwendig sei. **SBV** hält fest, die Waffenbüros würden mit der vorliegenden Formulierung nicht wissen ob die Waffenbesitzer eine verbotene Waffe nach Artikel 5 Abs. 1b – d

haben oder eine normale waffenerwerbsscheinpflichtige Waffe. **VSS** ist mit Blick auf den vorgeschlagenen Text der Ansicht, eine Erfassung «a posteriori» werde notwendig sein. Die Bestätigung gemäss Art. 42b Abs. 2 WG müsse angepasst werden.

4.28 Anhang 1 (Art. 55): Gebühren

GE, VD erachten eine einheitliche Gebühr von CHF 75.- für alle Feuerwaffentypen als angemessen.

Die **BDP** ist der Ansicht, die Gebühr für die Erlangung einer Ausnahmegewilligung sei zu hoch angesetzt. Ein tieferer Ansatz, bspw. CHF 50.-, sei wünschenswert. Für die **CVP** ist es ein zentrales Anliegen, dass die monetären Auswirkungen für Sportschützen und Sammler gering bleiben. Sie fordert, dass die Gebühr für Ausnahmegewilligungen unter dem von der Verordnung festgelegten Betrag liegt oder entfällt. Die **SVP** hält fest, die Gebühren sollen möglichst nicht höher ausfallen, weil der administrative Mehraufwand der Neuregelung für die Waffenbesitzer und –besitzerinnen keinen Mehrwert bringe.

SSV, AGSV, BSV, Dynamic Shooting, FJT, FTST, KSG OW, KSG BL, LKSV, NW KSG, SGKSV, SKSG, SOSV, SVC, ZHSV, JagdSchweiz, VSS sprechen sich explizit gegen eine Verdoppelung der Gebühr für eine Ausnahmegewilligung im Vergleich zu einem Waffenerwerbsschein aus. Gefordert wird, dass die Gebühr für Feuerwaffen nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b-d WG auf höchstens CHF 50.- (analog zum Waffenerwerbsschein heute) festgelegt wird.

Brander erachtet die Gebühr von CHF 100.- für die Sonderbewilligungen zu den Halbautomaten mit Ladevorrichtung mit hoher Kapazität als sinnvoll und verhältnismässig. Neu solle eine Sonderbewilligung exklusiv für Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität für CHF 50.- erteilt werden. Damit könnten jegliche Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität beschafft werden.

5 Ergänzung des erläuternden Berichtes

AG, AI, BS, BE, GL, TG, VS, RK MZF, UOV DACHS, DSCB, Furrer beantragen eine Klarstellung im erläuternden Bericht, dass Angehörige der Armee nach dem Ausscheiden aus der Armee ihre Waffe, wie bisher, behalten können. Zu präzisieren sei auch, dass keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Vorgehen erfolgen und für die Übernahme der Ordonnanzwaffe nach wie vor die Bestimmungen der Armee⁵ gelten. Schliesslich sei auch festzuhalten, dass für Personen, die schon eine Ordonnanzwaffe besitzen, keinerlei Änderungen erfolgen würden.

AG verweist in Bezug auf Art. 5a E-WV darauf, dass die Besitzstandsgarantie sowie der Neuerwerb von halbautomatischen Zentralfeuerwaffen mit hoher Magazinkapazität zu Problemen bei der Aufbewahrung und beim Transport führen könnten und wünscht ergänzende und präzisierende Ausführungen.

AG bemängelt, in den Erläuterungen zu Art. 13e Abs. 2 E-WV werde nicht klar, ob es auch bei Mitgliedschaft in einem Schiessverein zu einem Nachweis des tatsächlichen Schiessens kommen müsse.

6 Zusätzliche Bemerkungen / Offene Fragen

FR regt an, zu prüfen, inwiefern eine Harmonisierung der neuen Bestimmungen der WV mit den Bestimmungen der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (VPAA; SR 514.10) sinnvoll wäre.

⁵ Vgl. Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst vom 5. Dezember 2003 (Schiessverordnung, SR 512.31), Art. 4 Abs. 2 zur Definition der Ordonnanzwaffen sowie Art. 5 zur Abgabe von Ordonnanzwaffen.

GL beantragt eine Anpassung des Art. 28d Abs. 3 WG. Diese Bestimmung sei insofern unvollständig, als das Problem eines Wechsels des Wohnkantons nicht geregelt sei. Damit das neu zuständige Waffenbüro in der Lage ist, den Nachweis einzufordern bzw. weiss, dass ein Nachweis bereits erbracht wurde, müsse es eine entsprechende Meldung erhalten.

JU vertritt die Meinung, es sei auf Bundesebene und nicht kantonaler Ebene zu regeln, was unter «sicherer Aufbewahrung» gemäss Art. 28e Abs. 1 WG zu verstehen ist. Dies würde eine einheitliche nationale Handhabung gewährleisten.

Für **OW** zu wenig geklärt ist der Fall, in dem eine halbautomatische Zentralfeuerwaffe, ausgerüstet mit einer Ladevorrichtung mit geringer Kapazität, legal besessen wird. Wollte sich der Besitzer zusätzlich ein Magazin mit grosser Kapazität beschaffen, müsste er sich zusätzlich zum vorhandenen Waffenerwerbsschein eine Ausnahmegewilligung für die gleiche Waffe beschaffen. Hier wären Ablauf und Erfordernisse klar zu regeln und sachgerecht eine geringere Gebühr vorzusehen.

SO regt an, die selbst für Spezialisten äusserst komplex gewordene Waffengesetzgebung zu vereinfachen. Bereits die geltenden Bestimmungen seien für die Bevölkerung und für Medienschaffende kaum mehr verständlich. Die vorliegende Umsetzung führe zu einer weiteren, erheblichen Verkomplizierung. Dies sei der Verhinderung der missbräuchlichen Verwendung von Waffen nicht zuträglich. Zur Erreichung dieses primären Zwecks des Waffengesetzes sollten die Bundesbehörden in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen- und Direktoren (KKJPD) und der Konferenz der Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) die Gesetzgebung kritisch überprüfen und für die Entwicklung einfacherer Bestimmungen offen sein.

7 Umsetzung durch die Kantone

AG, ZG sehen in der vorliegenden Teilrevision der Waffenverordnung einen spürbaren Mehraufwand für die kantonalen Waffenbüros und für die Waffenhändler. Die Frist für die Umsetzung bis zum 1. Juli 2019 sei zudem sehr kurz und werde kaum in allen Teilen vollzogen werden können. Insbesondere dürfte die Infrastruktur für den Schiess- bzw. Vereinsnachweis sowie für die elektronische Meldung an die kantonalen Behörden der Waffenimporteure und Waffenhändler bis zur Inkraftsetzung bzw. bis zur Umsetzungsfrist auf den 14. Dezember 2019 aufgrund der notwendigen Software-Anpassungen kaum realisierbar sein. Beantragt wird der Bund habe den Kantonen die erforderlichen Musterformulare zur Verfügung zu stellen. Für das Kreieren und Anpassen der Formulare wird eine Führungsfunktion der Zentralstelle Waffen erwartet. Da noch Schulungsbedarf der Mitarbeitenden der kantonalen Waffenbüros notwendig sei, sollten die EDV-Infrastruktur sowie die erforderlichen Unterlagen und Formulare den Mitarbeitenden der kantonalen Waffenbüros mindestens zwei Monate vor der Inkraftsetzung des Gesetzes zugänglich sein. Dies betreffe v.a. den Nachweis über die Schiesspflicht. **AR, AI, BS, FR, GL, GR, JU, OW, RK MZF** äussern, die Umsetzung der Vorlage sei durch einen erhöhten Verwaltungs- und Kontrollaufwand mit wesentlichen Mehrkosten verbunden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich für die Kantone keine zusätzlichen Kosten oder personelle Mehraufwendungen ergeben dürfen. Allfällige Mehrkosten und personelle Mehraufwendungen seien durch den Bund abzugelten. **BL** äussert, die Umsetzung der vom Bund vorgeschlagenen Revision werde zweifellos einen beträchtlichen finanziellen Mehraufwand bedeuten. **SH** verweist auf einen spürbaren administrativen Mehraufwand und ersucht zur Unterstützung der Kantone um die Erarbeitung praktikabler EDV-Lösungen, welche gewährleisten, dass die elektronischen Meldungen der Waffenhändler standardisiert sind und nur geringfügig manuell bearbeitet werden müssen. Daten, welche allein für den Bund gesammelt würden, sollten dem Bund direkt zugestellt werden. Sodann wäre es hilfreich, wenn Formularbeispiele zur Verfügung gestellt und ein national einheitliches Schiessbüchlein eingeführt würden. **SO** erwartet im Hinblick auf die Frist zur Umsetzung der elektronischen Meldungen und der Anpassungen des Waffenregisters bis zum 14. Dezember 2019 eine Koordinations- und

Führungsfunktion der zuständigen Bundesstelle. Diese habe den kantonalen Vollzugsbehörden die erforderlichen Formulare, beispielsweise zum Nachweis über die Schiesspflicht, rechtzeitig, d.h. spätestens einen Monat vor Inkrafttreten, zur Verfügung zu stellen. Aufgrund ausstehender Anpassungen der Software dürfte die Umsetzung verschiedener Bestimmungen (beispielsweise Schiess- bzw. Vereinsnachweis und elektronische Meldungen der Waffenhändler an die kantonalen Vollzugsbehörden) per Ende 2019 kaum realistisch sein. Ein Hauptanliegen der kantonalen Vollzugsbehörden sei die Umsetzung der Standardisierung der Daten in der erforderlichen Qualität. Eine manuelle Nachbearbeitung durch die kantonalen Vollzugsbehörden sei zu vermeiden. Im Hinblick auf den erheblichen Mehraufwand für die Kantone, sei der den Kantonen zugesicherte Betrag nicht als maximaler Beitrag des Bundes an die Umsetzungskosten zu verstehen. Für **TI** sind die möglichen Auswirkungen bezüglich einer Mehrbelastung der Behörde noch nicht ganz klar. Es würden noch zu wenig Informationen zu dem auf Bundesebene geplanten Projekt vorliegen.

SVP merkt an, die Änderungen bei den Waffenmarkierungen sollen auf ein unabdingbares Minimum beschränkt werden, damit in den Informatiksystemen des Bundes der Anpassungsbedarf respektive die Kosten dafür möglichst gering ausfallen.

sgv hält fest, verschiedene Verordnungsregulierungen würden zu überdimensionierter Bürokratie und unnötigen Regulierungskosten führen.

Anhang

Liste der Kantone, Parteien und Organisationen, die eine Vernehmlassungsantwort eingereicht haben

(unter Angabe der im Text verwendeten Abkürzungen)

1. KANTONE

AG	Regierungsrat Aargau
AI	Regierungsrat Appenzell Innerrhoden
AR	Standeskommission Appenzell Ausserrhoden
BE	Regierungsrat Bern
BL	Regierungsrat Basel-Landschaft
BS	Regierungsrat Basel-Stadt
FR	Regierungsrat Freiburg
GE	Regierungsrat Genf
GL	Regierungsrat Glarus
GR	Regierungsrat Graubünden
JU	Regierungsrat Jura
LU	Regierungsrat Luzern
NE	Regierungsrat Neuenburg
NW	Regierungsrat Nidwalden
OW	Regierungsrat Obwalden
SG	Regierungsrat St. Gallen
SH	Regierungsrat Schaffhausen
SO	Regierungsrat Solothurn
SZ	Regierungsrat Schwyz
TG	Regierungsrat Thurgau
TI	Regierungsrat Tessin
UR	Regierungsrat Uri
VD	Regierungsrat Waadt
VS	Regierungsrat Wallis
ZG	Regierungsrat Zug
ZH	Regierungsrat Zürich

2. IN DER BUNDESVERSAMMLUNG VERTRETENE POLITISCHE PARTEIEN

BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei

3. GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER GEMEINDEN, STÄDTE UND BERGGEBIETE

SGV	Schweizerischer Gemeindeverband
<i>Keine Abkürzung</i>	Schweizerischer Städteverband

4. GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER WIRTSCHAFT

sgv	Schweizerischer Gewerbeverband
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund

5. ÜBRIGE ORGANISATIONEN UND PRIVATPERSONEN

AGSV	Aargauer Schiesssportverband
Brander	Sven Brander, Würenlos
BSV	Bündner Schiesssportverband
<i>Keine Abkürzung</i>	Club der Waffensammler Zürich
DSCB	Dynamic Shooting Club Birmensdorf
Dynamic Shooting	Schweizerischer Verband für Dynamisches Schiessen
EFS	Evangelische Frauen Schweiz
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FJT	Fédération Jurassienne de Tir
FSP	Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen
FTST	Federazione Ticinese delle Società die Tiro
Furrer	Marcel Furrer, Freienstein
Haefeli	Joel Haefeli, Gipf-Oberfrick
<i>Keine Abkürzung</i>	JagdSchweiz
Kessler	Ines Kessler, Tägerwilen
<i>Keine Abkürzung</i>	IG Waffensammler Schweiz
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren
KKPKS	Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten
KSG OW	Kantonale Schützengesellschaft Obwalden
KSG BL	Kantonalschützengesellschaft Baselland
LEWAS	Legalwaffen Schweiz
LKSV	Luzerner Kantonalsschützenverein
NW KSG	Kantonale Schützengesellschaft Nidwalden
PROTELL	Gesellschaft für ein freiheitliches Waffenrecht
RK MZF	Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr
SBV	Schweizerischer Büchsenmacher- und Waffenfachhändlerverband
SGKSV	St. Galler Kantonalsschützenverband
SKSG	Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft
SOSV	Solothurner Schiesssportverband
SSV	Schweizerischer Schiesssportverband
SUOV	Schweizerischer Unteroffiziersverband
SVC	Société Vaudoise Des Carabiniers
SVV SZ	Schützenveteranen-Verband Kanton Schwyz
UOV DACHS	Unteroffiziersverein DACHS
VSS	Veteranenbund Schweizerischer Sportschützen
ZHSV	Zürcher Schiesssportverband